Zeitschrift: Zürcher Illustrierte

Band: 10 (1934)

Heft: 2

Artikel: Beschlagnahmt!

Autor: Mohler, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-754442

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

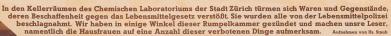
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



oder nach eingehender Untersuchung beanstandet wurden, von den Aufsichtsorganen pflichtgemäß beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme hemmt das Verfügungsrecht des Besitzers über die Ware. Wer mit Beschlag belegte Ware vorsätzlich zerstört, verändert oder durch irgend-welche Mittel der Behörde entzieht, ist strafbar. Ueberweitute Mittel und benörde einzelen, ist strandar. Geber-tretungen der Lebensmittedlgesetzgebung werden je nach der Größe des Delikts durch Administrativbußen oder durch Ueberweisungen an den Strafrichter geahndet. In allen Fällen hat der Fehlbare die Kosten der technischen Untersuchung zu tragen. In der Stadt Zürrich wird die Lebensmittelkontrolle unabhängig vom Kanton durch das Chemische Laboratorium und das ihm untergeordnete Le-

bensmittelinspektorat ausgeführt. Im Verlaufe dieses bensmittelinspektorat ausgelührt. Im Verlaufe dieses Jahres wurden rund 9000 Proben untersucht, rund 5500 Inspektionen ausgeführt und beispielsweise folgende Wa-ren mit Beschäg belegt: Castra' 240 kg. Drucksachen 100 000 Stück, Eierfarben 3600 Düten, Himbeersirup 2000 I, Konserven 900 kg. Mehl 5000 kg. Senf 5000 kg. Spielhalle 10 800 Stück, Spritzkorke 9000 Stück, Wein

Die Tätigkeit der Lebensmittelkontrolle steht zur Wirtschaftslage in umgekehrtem Verhältnis: je schlechter die Zeiten, um so größer ist die Gefahr, daß zu unerlaubten Mitteln gegriffen wird und um so intensiver muß deshalb die Kontrolle ausgeübt werden.







Einige tausend beschlagnahmte Prospekte mit unwahren Heils-anpreisungen eines Getränkes.





tiger Spielwaren und zinkhaltiger Mund-harmonikas, ein verschmutzter Eiskasten-rost und unhygienische Konditoreigeräte.

Das Plakat hing im Fenster eines Bäckers. Der Orts-experte war der Auffassung, daß Konfekt in keinem Fall gesund mache, um so weniger, als er in der Backstube eine Menge Schmutz und Maden fand.





zu niedrigem Flammpunkt und gesund-heitsschädlichen gechlorten Kohlenwasser-stoff enthaltend.





Bei Konditor X. war Verschiedenes nicht in Ord-nung. Er stellte seine «Gutzli» auf Zeitungs-makulatur her und vergaß wochenlang den Schaumschläger von Dreckkrusten zu reinigen.





Was bezweckt das Lebensmittelgesetz? Es soll den Ver-braucher vor gesundheitsschädlichen, verdorbenen und gefälschten Lebensmitteln, den Hersteller und Händler vor unreeller Konkurrenz schützen. Zu seiner strikten Durchführung hat der Staat überall Kontrollen eingesetzt, Lebensmitteluntersuchungsanstalten mit modernsten Ap-paraten ausgerüstet, um auch raffinierte Fälschungen nachweisen zu können. Das Lebensmittelgesetz will auch ver-hindern, daß gesundheitsgefährdende Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände in den Handel gelangen: Geschirr, Umhüllungsmaterial, Gewebe, Spielwaren, Bodenbehandlungspräparate, Fleckenreinigungsmittel usf. Die Lebens-mittelfabrikanten und -Verkäufer, die Besitzer von Spielwarengeschäften, Geschirrhandlungen, Spezereiläden, Restaurants etc., sie sind nie vor den Beamten der Lebensmittelpolizei gefeit, die plötzlich zu ungewohnter Zeit erscheinen und zu kontrollieren begehren: ob die Waren normal beschaffen, unverdorben oder richtig bezeichnet, die Räumlichkeiten, Apparate und Gerätschaften hygienisch einwandfrei seinen. Der Kontrolleur prüft die Wa-ren vorerst mit seinen Sinnen. Von verdächtig aussehen-den, riechenden oder schmeckenden Objekten nimmt er Proben mit und bringt sie dem chemischen Laboratorium zur Prüfung. Der Besitzer muß sich trotz Einspruchs ge-fallen lassen, daß solche Waren, die bei der Vorprüfung

Schokoladen-Verpak-kung aus arsenhalti-gem Papier. Tee in bleihaltiger Verpak-kung, ohne Umhül-lung aus wasserdich-tem Papier zwischen Substanz und Metall.

